

Lizenzringerstatut (LRSt) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage; Anwendungsbereich

- (1) Dieses Lizenzringerstatut („**LRSt**“) hat seine Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutschen Ringer-Bund e.V. („**DRB**“).
- (2) Für den Ringkampfsport führt der DRB die Bundesligen als Lizenzligen. Sie sind Verbandseinrichtungen des DRB. Nur in diesen Lizenzligen ist die bezahlte Ausübung des Ringkampfsports zulässig.
- (3) Die Zusammensetzung der Lizenzligen und deren Wettkampfsystem sind in der Wettkampfordnung des DRB („**WKO**“), in den Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe („**SMK**“) und in den Richtlinien für Bundesligakämpfe („**BL-RL**“) geregelt.
- (4) Vereine bedürfen zur Teilnahme am Bundesligabetrieb einer Vereinslizenz des DRB (§ 2 LRSt). Ringer bedürfen zur Teilnahme am Bundesligabetrieb einer Startberechtigung nach Maßgabe der Startberechtigungsordnung des DRB („**StBO**“) und einer Einzellizenz des DRB (§ 5 LRSt).
- (5) Mit Beantragung der Lizenz unterwerfen sich der Ringer und der Verein (in Fällen des § 2 (1) LRSt die Sportgesellschaft) der jeweiligen Satzung und den Ordnungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des jeweiligen Vereins (DRB) bzw. der jeweiligen Landesorganisation. Der Ringer und der Verein (bzw. die Sportgesellschaft) unterwerfen sich dabei insbesondere den nachfolgend genannten Statuten des DRB (einschließlich ihrer jeweiligen Anhänge): Satzung, Rechts- und Strafordnung, Finanzordnung, Kampfrichterordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Jugendsportordnung, Frauenordnung, Bundesligaordnung, Richtlinien für die Bundesligakämpfe, Allgemeine Geschäftsordnung, Geschäftsordnung Präsidium, Geschäftsordnung Medienkommission, Geschäftsordnung der Ärztekommision und der Physiotherapeuten, Startberechtigungsordnung, Lizenzringerstatut, Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe, Anti-Doping-Ordnung des DRB 2021 und Ringkampfregelein (International, „Deutsche Fassung“), Allgemeine Regelungen („General Regulation“) von United World Wrestling (UWW) und UWW-Europe (<https://unitedworldwrestling.org/governance/regulations-olympic-wrestling>), sofern und soweit diese in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ringer oder Verein (oder Sportgesellschaft) im DRB stehen und erkennen sie in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Die Satzung und alle Ordnungen des DRB sind grundsätzlich in der aktuellen Fassung auf der DRB Internetseite www.ringen.de im Bereich Download abrufbar. Die Bestimmungen werden dem Ringer oder dem Verein oder der Sportgesellschaft auf Wunsch hin in Textform ausgehändigt. Der DRB hält des Weiteren unter der Domain www.ringen.de/mitteilungen eine Internetseite bereit, mit welcher der Antragsteller über Änderungen der jeweils zum Zeitpunkt der Unterwerfung gültigen Rechtsgrundlagen informiert wird. Auf Wunsch des Ringers oder Vereins oder der Sportgesellschaft hin werden diese über Änderungen der für ihn verbindlichen Rechtsgrundlagen in Textform informiert. Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung einer gültigen E-Mail-Adresse durch den Ringer oder Verein oder der Sportgesellschaft. Die Unterwerfung des Ringers oder Vereins oder Sportgesellschaft unter die vorbezeichneten Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung entfaltet ihre Rechtswirkung zeitlich befristet für die Dauer von zwei Jahren beginnend mit der Erteilung der Lizenz („**Bindungsfrist**“). Dem Ringer und dem Verein (bzw. der Sportgesellschaft) sind bewusst, dass sich die erklärte Bindung an die Statuten insoweit auch auf rechtswirksam während der Bindungsfrist vorgenommene Änderungen der Bestimmungen bezieht. Der Ringer und der Verein (bzw. die Sportgesellschaft) erkennen darüber hinaus insbesondere die in § 5 (2) in Verbindung mit Anhang 1 RuSO im Rahmen der Rechts- und Strafgewalt des DRB festgeschriebenen Sanktionen für fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Regelungen der Rechtsgrundlagen nach § 6 der DRB Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Sie bestätigen zudem ihre Kenntnis des Strafenkatalogs in § 5 (2) in Verbindung mit Anhang 2 RuSO.

§ 2 Erteilung von Vereinslizenzen

- (1) Vereinslizenzen werden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DRB erteilt. Ein Verein ist berechtigt, die Ausübung der Lizenzrechte auf eine Handelsgesellschaft (Sportgesellschaft) zu übertragen, an der er die Mehrheit der Stimmrechte hält. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem DRB und der jeweiligen Sportgesellschaft wird hierdurch nicht begründet. Im Übrigen sind die Vereinslizenzen nicht übertragbar.
- (2) Der Lizenzvertrag regelt die Zulassung des Vereins zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Lizenzliga
- (3) Die Vereinslizenz wird dem Verein für die Dauer einer Saison (gemäß der jeweils aktuellen BL-RL) erteilt.

§ 3 Voraussetzungen der Erteilung einer Vereinslizenz

Voraussetzungen für die Erteilung einer Vereinslizenz sind:

- (1) die schriftliche Anmeldung des Vereins bis zum 15.01. für die im laufenden Kalenderjahr beginnende Saison. Dem Antrag auf Fristverlängerung soll stattgegeben werden, wenn keine zur Erreichung der Sollstärke der jeweiligen Lizenzliga ausreichende Anzahl von Bewerbungen vorliegt.
- (2) die sportliche Qualifikation der Mannschaft gemäß § 4 LRSt.
- (3) der Nachweis der erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen und den Anforderungen entsprechende Wettkampfstätte nach Maßgabe der SMK.
- (4) Die Einzahlung der Kautions gemäß § 9 (5f) der Finanzordnung des DRB („**FO**“).

§ 4 Sportliche Qualifikation

- (1) Ein Verein ist für eine Lizenzliga sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber nach Maßgabe der SMK festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist. Die sportliche Qualifikation ist grundsätzlich nicht übertragbar.
 - a) auf eine Sportgesellschaft im Sinne des § 2 (1) Satz 2 LRSt an der der übertragende Verein die Mehrheit der Stimmrechte hält;
 - b) im Rahmen einer Umwandlung;
 - c) bei Auflösung einer Wettkampfgemeinschaft („**WKG**“) auf einen dieser WKG angehörenden Verein.

§ 5 Erteilung der Einzellizenz

- (1) Einzellizenzen werden auf schriftlichen Antrag eines Vereins und / oder einer Sportgesellschaft durch den DRB erteilt. Sie sind nicht übertragbar.
- (2) Lizenzringer sind entweder Amateure oder Berufssportler. Amateur ist, wer kein Entgelt, sondern allenfalls Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Höchstgrenzen erhält. Berufssportler ist, wer kein Amateur ist.

(3) Die Einzellizenz wird für die Dauer einer Saison (gemäß der jeweils aktuellen BL-RL) erteilt.

§ 6 Voraussetzungen der Erteilung der Einzellizenz

Voraussetzungen für die Erteilung einer Einzellizenz sind:

- (1) Erteilung einer Startberechtigung nach Maßgabe der StBO und kein Widerruf nach § 3 StBO. Die Startberechtigung kann zeitgleich mit der Lizenz beantragt werden. Zum Nachweis der Lizenzerteilung wird im Startausweis des Lizenzringers eine Lizenzmarke eingeklebt, die mit einer Kontrollnummer versehen ist;
- (2) die Zahlung der in der Finanzordnung des DRB festgesetzten Gebühr, insbesondere nach Maßgabe des § 10 FO.

§ 7 Anzahl der Lizenzen

- (1) Ein Verein und / oder eine Sportgesellschaft kann höchstens drei Einzellizenzen pro Lizenzliga für Ringer außerhalb der EU beantragen.
- (2) Drittstaatsangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind nicht:
 - a) deutsche Ringer;
 - b) Ringer aus einem EU-Mitgliedsstaat;
 - c) Ringer, die aufgrund eines unmittelbar geltenden EU-Assoziierungsabkommens den EU-Bürgern gleichzustellen sind.

§ 8 Erlöschen der Lizenzen

- (1) Vereins- und Einzellizenzen werden auflösend bedingt erteilt.
- (2) Die Einzel- und / oder Vereinslizenz erlischt in den folgenden Fällen automatisch:
 - a) Die Startberechtigung wurde nach § 3 (8) StBO widerrufen.
 - b) Eine bereits erteilte Einzel- und / oder Vereinslizenz wird durch das Generalsekretariat durch schriftlichen Verwaltungsentscheid rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn ein Ringer gegen § 1 (5) LRSt verstößt. Ein Verstoß ist gegeben, wenn der Ringer die Tatbestände des verbandschädigenden Verhaltens (Anhang 1 zu § 5 (2) der Rechts- und Strafordnung („**RuSO**“) des DRB, Ziff. 1), der wettkämpfenden Teilnahme an ringkampfsportlichen Veranstaltungen entgegen einer Sperre oder Wechselwartefrist bzw. Erschleichen der Teilnahme bei bestehender Kampfsperre oder Wechselwartefrist unter Angabe eines falschen Namens (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 6), des unsportlichen Verhaltens im Sportbetrieb (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 9), der falschen Angaben bei einem Vereinswechsel, um dadurch eine Startberechtigung oder sonstige sportliche und / oder finanzielle Vorteile zu erlangen (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 10), des Einreichens von zwei oder mehr Starterlaubnis- bzw. Lizenzanträgen pro Person (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 11), oder der Herstellung eines nicht vom DRB legitimierten („unechten“) Startausweises und / oder sonstigen Ausweises oder Gebrauch eines unechten oder verfälschten Startausweises und / oder sonstigen Ausweises bzw. unrechtmäßiges Herstellen oder Verwenden von anderen Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen

Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstiger verbandsinterner Genehmigungen und/oder vorteilhafter Leistungen erforderlich sind (Anhang 1 zu § 5 (2) RuSO, Ziff. 15) erfüllt. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zum Bundesrechtsausschuss I nach § 18 der RuSO gegeben

§ 9 Inkrafttreten

Dieses LRSt tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Das LRSt wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de/download zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.